

Ludwigslust, den 07.03.2005

Richtlinie
des Landkreises Ludwigslust zur abweichenden Erbringung von
Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II
(Richtlinie über einmalige Leistungen)

Präambel

Gemäß § 27 Ziffer 3 SGB II wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und wie die einmaligen Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II pauschaliert werden können. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beabsichtigt derzeit nicht, dieses im Wege einer Verordnung zu regeln.

Mit der Einführung des SGB II wird die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes für laufende und einmalige Bedarfe mit monatlichen Pauschalen abgedeckt (§ 20 Abs. 2 SGB II).

Durch den Landkreis Ludwigslust als Träger der Leistungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 SGB II werden bis zum Verordnungserlass die Pauschalen für die abweichende Erbringung von Leistungen (einmaligen Leistungen) im Wege einer Verwaltungsrichtlinie wie folgt bestimmt:

§ 1 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Die Leistungen für eine Erstaussstattung für die Wohnung kommen nur in Betracht für Personen, die bisher keinen eigenen Haushalt geführt haben oder falls wegen außergewöhnlichen Umständen (z.B. Wohnungsbrand, Haftentlassung) eine Wohnung neu ausgestattet werden muss.

Zur **Höhe** der Leistungen bei Erstaussstattungen im Sinne der Nr. 1 gelten folgende Vorgaben:

Wohnungseinrichtungspauschale	Betrag in Euro
Wohnungseinrichtung für 1 volljährige Person:	1.130,00
Wohnungseinrichtung für 2 volljährige Personen:	1.320,00
Wohnungseinrichtung für jede weitere Person:	300,00

- Aus den Wohnungseinrichtungspauschalen ist die gesamte Wohnungseinrichtung (einschließlich Waschmaschine und Fernseher mit Anschlußkosten) zu tragen. Für die Bewilligung **großer Elektrogeräte** und **Küchenschränke mit Spüle** wird auf die besonderen Regelungen hingewiesen.
- Für Kinder im Krabbelalter können zusätzlich auch die Kosten eines **Teppichbodens** im Kinderzimmer (**bis 30,00 €**) bewilligt werden, soweit die Wohnung nicht bereits mit Auslegeware ausgestattet ist.
- Bei Vorlage von **gesundheitlichen oder behinderungsbedingten Gründen** können ebenfalls zusätzliche Mittel für den Kauf eines Bodenbelags (**pro m² = 5,00 €**) bewilligt werden, soweit die Wohnung nicht bereits mit Auslegeware ausgestattet ist. Die **Vorlage** einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung ist dazu Voraussetzung.

Leistungen für die Erstausrüstung mit **Elektrogroßgeräte** – Herd, Kühlschrank – sowie für **Küchenschränke mit Spüle** können nur gewährt werden, wenn sie **laut Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjektes sind**.

Elektrogeräte und Küchenschränke mit Spüle	Betrag in Euro
Elektro- oder Gasherd	150,00
Kühlschrank	100,00
Küchenschränke mit Spüle	130,00

Die Kosten für die **Ersatzbeschaffungen und Reparaturen** der Geräte **sind aus dem Regelsatz zu tragen**, weil Leistungen für einmalige Bedarfe grundsätzlich nur für Erstausrüstungen gewährt werden.

§ 2 Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt

Pauschalen für die Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt:

Erstausrüstungen für Bekleidung:	Betrag in Euro
• für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bis einschließlich 13 Jahre)	300,00 €
• für Leistungsberechtigte von Beginn des 15. Lebensjahres (ab 14 Jahre)	400,00 €

Erstausrüstungen für Kleidung werden insbesondere bei außergewöhnlichen Lebenssituationen (z.B. bei einem Brand oder dem vollständigen Verlust der Bekleidung) gewährt.

Schwangerschaftsbekleidung: 100,00 €

Die Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft betrifft die Versorgung der Schwangeren mit **Umstandskleidung**. Der Mehrbedarf an Wäsche ist aus der Leistung nach § 21 Abs. 2 SGB II zu bestreiten.

Bekleidungspauschale - Geburt:

Babypauschale, 1. Teil	120,00 €
Babypauschale, 2. Teil	80,00 €

Die **Babypauschale wird in 2 Teilbeträgen** ausgezahlt. Der erste Teilbetrag ist bereits 4 – 6 Wochen vor dem Ende der Schwangerschaft und der zweite Teil sechs Monate nach der Geburt zu gewähren. Zum Bekleidungsbedarf für Säuglinge gehören u.a. Ausfahrgarnitur, Hemdchen, Jäckchen, Strampelanzüge, Gummihosen und Mützen, Mullwindeln, Babydecke.

Bei Geburt eines Kindes ist auch eine Beihilfe auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB II für die Erstausrüstung für ein Kinderschrank und ein Kinderbett (einschließlich Bettwäsche u. Einziehdecke) in Höhe von **200,00 €** zu gewähren. Weitere Bedarfe sind Bestandteil des Regelsatzes und damit abgegolten.

§ 3 Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen:

Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind genehmigte Fahrten mit mindestens einer Übernachtung. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Klassenfahrt im Inland oder Ausland stattfindet.

Für den häuslichen Lebensunterhalt ersparte Aufwendungen, insbesondere für Verpflegung, sind hiervon nicht in Abzug zu bringen, da der Schüler regelmäßig mindestens in dieser Höhe Taschengeld für die Fahrt benötigen wird.

Eintägige Schulausflüge und Wandertage fallen **nicht** unter die Vorschrift.

Eine Bewilligung der Leistung erfolgt u.a. nur, wenn zumindestens 70 % aller Schüler der Klasse an dieser Fahrt teilnehmen. Dazu ist eine entsprechende Bescheinigung der Schule vorzulegen.

Mit den nachstehend genannten Beträgen müssen **alle Kosten** (Unterkunft, Verpflegung, Fahrgeld, Nebenkosten, Taschengeld) abgedeckt werden.

Höchstbeträge für Schulfahrten:

- bis einschließlich zum 5. Schuljahr höchstens **150,00 €**
- vom 6. bis zum 8. Schuljahr höchstens **200,00 €**
- ab Klasse 9 höchstens **250,00 €**

§ 4 Einmalige Leistungen für Personen, die keine Leistungen nach § 19 Satz 1 SGB II erhalten

Die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II können auch dann beansprucht werden, wenn der Hilfebedürftige zwar keine Leistungen nach § 19 Satz 1 Nr. 1 SGB II erhält, den einmaligen Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken kann. Die Vorschrift des § 23 Abs. 3 S. 3 SGB II betrifft also die Fälle, in denen der Hilfebedürftige aus seinem Einkommen zwar seinen Lebensunterhalt im Sinne des § 19 Satz 1 Nr. 1 einschließlich Unterkunft und Heizung sichern kann, das verbleibende Einkommen aber nicht ausreicht, um die von § 23 Abs. 3 Satz 1 erfasste Bedarfslage zusätzlich zu decken.

Bei der Anwendung des **§ 23 Absatz 3 Satz 3 SGB II** muss grundsätzlich der Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach **§ 7 Absatz 2 und 3 SGB II**, welches den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Bedarfsgemeinschaft übersteigt, im Monat Ihrer Entscheidung und in den folgenden 6 Monaten verlangt (**insgesamt 7 Monate**) werden (siehe Berechnung in der Anlage 3).

Veränderungen des Bedarfes und des Einkommens nach der Entscheidung und im Heranziehungs- bzw. Bewilligungszeitraum dürfen nicht berücksichtigt werden.

Ob ein geringerer Einsatz des Einkommens verlangt wird, entscheidet sich gemäß § 23 Abs. 3 S. 4 SGB II nach der Besonderheit des Einzelfalles.

Dies ist insbesondere dann möglich, soweit das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn Hilfebeziehende unabweisbare Belastungen zu tragen haben.

§ 5 Überprüfung und In-Kraft-Treten

1. Die Inhalte dieser Richtlinie und insbesondere die mit der Richtlinie festgelegten Pauschalen und Höchstbeträge werden erstmals zum Stichtag 31.12.2005 und im Folgenden zweijährlich überprüft und gegebenenfalls den veränderten Verhältnissen angepasst.
2. Zum Inhalt der Richtlinie wurden die sozial erfahrenen Personen angehört.
3. Die Richtlinie tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Christiansen
Landrat

Anlagen:

Bekleidungspauschalen

Einrichtungspauschalen

Berechnungsbeispiel zum § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB II

Anlage 1

Kalkulation von Bekleidungspauschalen**Tabelle 1-** Bekleidungspauschale für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (bis einschließlich 13 Jahre)

Bezeichnung	Einzelpreis	Stück	Lebensdauer	Euro
Sommer- /Winterjacke	50,00	1	24 Monate	50,00
Hose, Rock, Kleid	20,00	2	12 Monate	40,00
Pullover/Strickjacke	15,00	2	12 Monate	30,00
T-Shirts/Hemd/Bluse	10,00	4	12 Monate	40,00
Schlafanzug/Nachthemd	10,00	2	12 Monate	20,00
Unterwäsche	10,00	4	12 Monate	40,00
Schuhe	25,00	2	12 Monate	50,00
Hausschuhe	10,00	1	12 Monate	10,00
Mütze, Schal, Handschuhe, Badebekleidung/Kleinteile	20,00	1	12 Monate	20,00
Gesamtbetrag:				300,00

Tabelle 2- Bekleidungspauschale für Leistungsberechtigte von Beginn des 15. Lebensjahres (ab 14 Jahre)

Bezeichnung	Einzelpreis	Stück	Lebensdauer	Euro
Sommer- /Winterjacke	60,00	1	24 Monate	60,00
Hose, Rock, Kleid	20,00	2	24 Monate	40,00
Pullover/Strickjacke	20,00	3	24 Monate	60,00
T-Shirts/Hemd/Bluse	20,00	3	12 Monate	60,00
Schlafanzug/Nachthemd	20,00	2	24 Monate	40,00
Unterwäsche	10,00	4	12 Monate	40,00
Schuhe	30,00	2	12 Monate	60,00
Hausschuhe	10,00	1	24 Monate	10,00
Geringer Anschaffungswert (Kleinteile)	30,00	1	12 Monate	30,00
Gesamtbetrag:				400,00

Anlage 2

Kalkulation zu den Einrichtungspauschalen
Ein-Personen-Haushalt

Gegenstände	Einzelpositionen (€) Richtwerte	Gesamtleistung (€) Richtwert pro Zimmer
Wohnzimmer:		
Couchtisch	50,00	
Couch/ o. 2 Sessel	90,00	
Schrank	100,00	
Lampe	10,00	
Fernseher	100,00	350,00
Schlafzimmer:		
Bett (Polsterliege o.ä.)	70,00	
Kleiderschrank (2 Drehtüren)	90,00	
Lampe	10,00	
Kopfkissen	10,00	
Einziehdecke	20,00	
Bettwäsche (2x)	40,00	240,00
Flur/Bad:		
Lampen (2x 10,00)	20,00	
Badezimmerablage incl. Spiegel	20,00	
Badezimmerschrank	20,00	
Waschmaschine	200,00	260,00
Küche:		
Spüle mit Unterschrank	90,00	
Hängeschrank	40,00	
Küchentisch	40,00	
2 Stühle	20,00	
Lampe	10,00	
Kühlschrank	100,00	
Herd	150,00	450,00
Sonstiges:		
Fensterbehang (für Bad und Schlafzimmer)	40,00	
Radio	20,00	
Anschlussgebühren	30,00	
Staubsauger	40,00	
Bügeleisen	15,00	
Hausrat bei fehlender Grund- ausstattung (Geschirr, Töpfe, Bestecke u.a.)	65,00	210,00
Gesamtsumme:		1.510,00
ohne Küchenschränke mit Spüle, Kühlschrank und Herd :		1.130,00

Zwei-Personen-Haushalt

Gegenstände	Einzelpositionen (€) Richtwerte	Gesamtleistung (€) Richtwert pro Zimmer
Wohnzimmer:		
Couchtisch	50,00	
Couch mit 2 Sessel	100,00	
Schrank	100,00	
Lampe	10,00	
Fernseher	100,00	360,00
Schlafzimmer:		
Bett oder Liege (Bett incl. Rahmen Matratze)	150,00	
Kleiderschrank (2 Drehtüren)	90,00	
Lampe	10,00	
Kopfkissen (2x)	20,00	
Einziehdecke (2x)	40,00	
Bettwäsche (4x)	80,00	390,00
Flur/Bad:		
Lampen (2x 10,00)	20,00	
Badezimmerablage incl. Spiegel	20,00	
Badezimmerschrank	20,00	
Waschmaschine	200,00	260,00
Küche:		
Spüle mit Unterschrank	90,00	
Hängeschrank	40,00	
Küchentisch	40,00	
3 Stühle	30,00	
Lampe	10,00	
Kühlschrank	100,00	
Herd	150,00	460,00
Sonstiges:		
Fensterbehang (für Bad und Schlafzimmer)	40,00	
Radio	20,00	
Staubsauger	40,00	
Bügeleisen	15,00	
Hausrat bei fehlender Grundausstattung	85,00	
Anschlussgebühren	30,00	230,00
Gesamtsumme:		1.700,00
ohne Küchenschränke mit Spüle, Kühlschrank und Herd:		1.320,00

Zusätzlich pro weitere Person:

Bett (incl. Rahmen u. Matratze) oder Liege	80,00
Bettwäsche (2x)	40,00
Kopfkissen	10,00
Einziehdecke	20,00
Tisch	20,00
Stuhl	10,00
Regal/Schrank	70,00
Lampe	10,00
Fensterbehang	20,00
Hausratsgrundausrüstung	20,00

Gesamtsumme:**300,00**

Die Höhe der Preise für die o.a. Einrichtungsgegenstände, Elektrogeräte sowie für die Bekleidung wurden aus aktuellen Katalogen, den Angeboten der entsprechenden Geschäften im Bereich des Landkreises Ludwigslust und Umgebung sowie den Angeboten der Möbelbörsen entnommen.

Die Pauschalen für die o.a. Einrichtungsgegenstände, Elektrogeräte sowie für die Bekleidung wurden am 15.02.2005 mit den sozial erfahrenen Personen beraten und abgestimmt.

Anlage 3

Berechnungsbeispiel für eine Einzelperson:

Wie wird nach **§ 23 Absatz 3 Satz 3 SGB II** das Einkommen berechnet, das als Eigenanteil aufgebracht werden muss?

Bedarf:		Einkommen:	Eigenanteil:
Regelsatz	331,00 €	596,00 €	7 x (596,00 – 576,00)
Miete	200,00 €		= 140,00 Euro
Heizung	45,00 €		
Gesamt:	576,00 €		

Ergebnis: Im vorliegenden Berechnungsbeispiel müssen 140,00 € Eigenanteil aufgebracht werden.